

# **1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Strutacker II, 1. Änderung“, Büchenbronn gem. § 14 BauGB**

Aufgrund §§ 14, 16 und 17 BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung vom                      folgende Satzung beschlossen:

## Präambel

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Pforzheim hat am 06.02.2019 beschlossen, für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Strutacker II, 1. Änderung“, Büchenbronn einen Bebauungsplan zu erlassen. Zur Sicherung der Planung wurde für dieses Gebiet mit Satzungsbeschluss vom 15.02.2022, ortsüblich bekannt gemacht am 25.02.2022, eine Veränderungssperre erlassen.

## § 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 25.02.2022 in Kraft getretenen und bis zum 25.02.2024 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Strutacker II, 1. Änderung“, Büchenbronn wird um ein Jahr verlängert.

## § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Strutacker II, 1. Änderung“, Büchenbronn. Er umfasst die Flurstücke Nr. 538, 539, 540, 3424, 3424/1, 3425, 3427, 3428/1, 3428, 3428/2, 3429, 3430, 3435, 3436, 3437, 3439, 3439/1, 3440, 3442, 3443, 3444/1, 3444, 3445, 3446, 3447/1, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3458/1, 3459, 3460, 3462, 3463, 3464, 3465, 3467, 3467/1, 3467/2, 3467/3, 3467/4, 3468/1, 3468/2, 3468, 3470, 3470/9 und 3470/2. Sowie teilweise die Flurstücke 3422, 3469 und 3515/1.

Die genaue Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan angegeben.

## § 3 Inhalt

Gem. § 14 (1) Nr. 1 und 2 BauGB (Veränderungssperre) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht anzeige-, zustimmungs- oder genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 4 Ausnahmen

Gem. § 14 (3) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Satzung tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „Strutacker II, 1. Änderung“, Büchenbronn dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.